

31SN-282/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5104/12-7/86

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

1014 Wien  
Minoritenplatz 5  
Postfach 104  
Tel. (0222) 66 20 DW: 4458

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 - GE/986
Datum:	28. OKT. 1986
Verteilt	30. OKT. 1986 <i>Hornig</i>

*H. Bauer*

Betrifft: Bundesgesetz über die Sicherheit in den Bundes-  
theatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher  
sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den  
Betrieb der Bundestheater (Bundestheater-  
sicherheitsgesetz - BThSG);  
Stellungnahme

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Wissenschaft und Forschung samt Beilage zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundes-  
theatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theater-  
polizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater  
(Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG) zur Kenntnisnahme über-  
mittelt.

Beilagen

Wien, 22. Oktober 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.  
*Hornig*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5104/12-7/86  
Bei Beantwortung bitte angeben.

An den  
Österreichischen  
Bundestheaterverband

Goethegasse 1  
1010 W i e n

1014 Wien  
Minoritenplatz 5  
Postfach 104  
Tel. (0222) 6620 DW: 4458

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Bundesgesetz über die Sicherheit in den Bundes-  
theatern und die Aufhebung disziplinarrecht-  
licher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen  
für den Betrieb der Bundestheater (Bundes-  
theatersicherheitsgesetz - BThSG);  
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 1867/86 vom 16. September 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundes-  
theatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie thea-  
terpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater  
(Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG) nimmt das Bundesmini-  
sterium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf ist in seinen Intentionen zu begrüßen, da  
eine bundesgesetzliche Regelung für die Feuer- und Theater-  
polizei bezüglich der Bundestheater unerlässlich ist.

Zum Begriff "Bundestheater" ist zu bemerken, daß der Entwurf  
selbst keine Begriffsbestimmung enthält. Nach den Erläuterungen  
ist ein Bundestheater ein vom Bund betriebenes Theater unabhän-  
gig davon, ob der Bund Eigentümer des Theatergebäudes ist.

Nach dieser Definition sind Bundestheater jedenfalls das Burgtheater, das Akademietheater, die Wiener Staatsoper und die Volksoper.

Der Entwurf nimmt jedoch nicht Bedacht auf die Theater, die von den Kunsthochschulen (als Einrichtungen des Bundes gemäß § 1 Abs.1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.54/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 85/1978) betrieben werden und daher ebenfalls als "Bundestheater" zu gelten haben. Dazu zählen nicht nur das Schönbrunner Schloßtheater, das ehemals ein hofärarisches Theater war (vergleiche Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Mai 1920, StGBI.Nr. 229) und mit Verfügung des damaligen Bundesministers für Unterricht vom 2. Juli 1958 der Akademie (heute: Hochschule) für Musik und darstellende Kunst in Wien zur ausschließlichen Verwendung als Schultheater überlassen wurde, sondern auch alle Theater im Rahmen von Kunsthochschulen, die inzwischen eingerichtet wurden (Studiobühne des Reinhardt-Seminars, Studiobühne der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg) sowie alle künftig entstehenden Bühnen an der Wiener Musikhochschule und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz.

Da in diesen Hochschultheatern regelmäßig öffentliche Aufführungen von Bühnenwerken sowie andere öffentliche Veranstaltungen (Symposien, Tagungen, öffentliche Prüfungen) stattfinden, für die im wesentlichen die gleichen Sicherheitserfordernisse zu gelten haben wie für die professionellen Bundestheater, bestehen gegen die im Entwurf vorgesehenen Regelungsvorschläge keine grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken.

Es müßte jedoch im Entwurf und in den Erläuterungen auf die erwähnten Sonderformen von Bundestheatern ausreichend Bedacht genommen werden. Dies gilt vor allem für das Schönbrunner Schloßtheater. Da dieses Theater für die Erfüllung der gesetzlichen

Aufgaben der Wiener Musikhochschule unerläßlich und unverzichtbar ist, muß von vornherein jedes Mißverständnis über die Widmung dieses Theaters ausgeschlossen werden.

Eine Klärung des Begriffes "Bundestheater" wäre wünschenswert, zumal dieser Begriff im Gesetzentwurf mehrfach im Zusammenhang mit Verpflichtungen bzw. Antragsrechten verwendet wird und Auslegungsprobleme entstehen könnten. Es ist nicht ersichtlich, ob im Einzelfall, der "Österreichische Bundestheaterverband" oder die Leitung (Direktion) des jeweiligen Theaters tätig zu werden hat bzw. bei Hochschultheatern der Rektor als Leiter der Hochschule (§ 16 Abs.1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes).

Zum § 7 Abs.2 des Entwurfes ist zu bemerken, daß dem Sicherheitsbeirat zumindest ein Mitglied aus dem Kreis der Kunsthochschulen anzugehören hätte, das auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu bestellen wäre.

Auf diese Weise könnte den besonderen Erfordernissen, die sich aus dem Unterrichtsbetrieb und den Veranstaltungen der Kunsthochschulen ergeben, Rechnung getragen und die Gewähr geboten werden, daß die übrigen Mitglieder des Beirates die erforderlichen Informationen erhalten.

Im § 10 Abs.2 dritter Satz des Entwurfes wäre vorzusehen, daß bei Theatern, die der Erfüllung von Aufgaben der Kunsthochschulen gewidmet sind, die Benachrichtigung (durch den Bundesminister für Bauten und Technik) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzugehen hat.

Zum § 11 Abs.3 im Zusammenhang mit Abs.2 lit.j ist anzumerken, daß die Hochschultheater in der Regel in den Hochschulgebäuden untergebracht sind und die erforderlichen Regelungen im Rahmen der Hausordnung für die jeweilige Hochschule zu treffen sein werden. Es erschiene daher zur Berücksichtigung der Erforder-

nisse des gesamten Hochschulbetriebes zweckmäßig, im Abs.3 bezüglich der Erlassung von Vorschriften gemäß Abs.2 lit.j auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzusehen.

In der Vollzugsklausel des Art. III Abs.3 Z 1 (bezüglich lit.j), Z 2, Z 4, Z 5, Z 6 wäre hinsichtlich der Bundestheater, die zur Erfüllung von Aufgaben der Kunsthochschulen betrieben werden, auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anzuführen.

Außerdem ist in der Anlage eine Stellungnahme des Rektorats der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zu dem gegenständlichen Gesetzentwurf angeschlossen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme samt Beilage wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Wien, 22. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

